

Beitragsverordnung

*der Gemeinde
Ossingen*

*über die familienergänzende
Kinderbetreuung
im Vorschulalter*

vom 10. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes folgende Beitragsverordnung(BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die

Geltungsbereich

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Ossingen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird;
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Ossingen wohnhaft sind, d.h. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Ossingen sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die Gemeinde Ossingen ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen der Gemeinde berücksichtigt.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Ossingen leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt.

Der Gemeinderat legt die maximal subventionsberechtigten Betreuungstarife fest.

Beitragsbe-
rechtigte
Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.-) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Eltern- bzw. Gemeindebeitrags bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung).

Massgebendes
Einkommen

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche

Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 6

Der Elternbeitrag pro Tag und Kind setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem einkommensabhängigen Beitrag in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang (Einstufungssatz) und berechnet sich wie folgt:

Elternbeitrag

$(\text{Grundbeitrag} + \text{einkommensabhängiger Beitrag}) \times \text{Einstufungssatz}$

Der Grundbeitrag, der einkommensabhängige Beitrag und die Einstufungssätze werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Beiträge orientieren sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und den finanziellen Verhältnissen der Gemeinde.

Liegt der effektive Tarif der gewählten Betreuungseinrichtung über dem maximal anerkannten subventionsberechtigten Tarif gemäss Art. 3 Abs. 2 geht die Differenz zu Lasten der Eltern.

Art. 7

Der Gemeindebeitrag pro Tag und Kind berechnet sich wie folgt:

Gemeindebeitrag

(max.) Tagestarif – Elternbeitrag gemäss Art. 6

Liegt der effektive Tagestarif der gewählten Betreuungseinrichtung unter dem maximal anerkannten subventionsberechtigten Tagestarif gemäss Art. 3, wird der effektive Tagestarif als Berechnungsbasis für den Gemeindebeitrag genommen. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeberbeiträge) sind vom effektiven Tagestarif in Abzug zu bringen.

Art. 8

Die Eltern- bzw. Gemeindebeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungsgrundlagen

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle massgebende Einkommen um mehr als Fr. 15'000.- von der letzten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 9

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Ossingen noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 10

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Beitrag reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts

abschliessend.

Die Abteilung Soziales kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Art. 11

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt automatisch bei Vorliegen einer neuen Steuereinschätzung.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt, wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als Fr. 15'000.– pro Jahr verändert.

Art. 12

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 13

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen **unter** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung
und
Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen **über** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.- übersteigt.

Art. 14

Der Gemeindebeitrag wird nach Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Ossingen auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15

Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 16

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkraftsetzung

Inkraftsetzung per 1. Januar 2015